

schlechts von Hailfingen in diese vornehme Gefellſchaft? Dieſe Frage ſtellt ſich ſchon v. Tſcherning, kommt aber dabei zu einem falſchen Reſultat, da er, wie ſeine Vorgänger, an dem ſpätgotiſchen Charakter der Niſche feſthält.

Wir haben oben ſchon geſagt, daß auch in heraldiſcher Beziehung die Wappen für die Annahme einer ſolch ſpäten Zeit nicht ſtimmen wollen. Herzog Ulrich führte bekanntlich auch die Reichſturmſahne im Wappen, ſie durfte damals nicht fehlen, und es wäre gewiß nicht motiviert geweſen, neben dem vollſtändigen Wappen ſeiner Gemahlin Sabina, gleichſam als Pendant die Mömpelgarder Fiſche zu ſetzen. Bei Graf Ludwig waren aber die Fiſche als Wappen ſeiner Mutter wohl berechtigt und paſſen ſehr gut zu dem Wappen ſeiner Gemahlin Mechtilde von der Pfalz, mit der er ſich im Jahr 1434 vermählte. An deſſen Bruder Ulrich iſt kaum zu denken, da derſelbe erſt 1445 Elifabeth von Bayern heiratete, Abt Heinrich aber ſchon 1432 ſtarb.

Wenn wir demnach die Zeit der Anfertigung der Bilderniſche beſtimmen wollen, ſo haben wir nur die Wahl zwiſchen 1430 und 1440, alles andere bleibt aus hiſtoriſchen und ſtiliſtiſchen Gründen ausgeſchloſſen. Wollen wir uns noch eine engere Grenze ſetzen, ſo möchten wir die Jahre 1434—35 empfehlen, indem wohl anzunehmen iſt, daß die Ausführung der Bilderniſche nicht zu lange nach dem Tode des Abts Heinrich erfolgt ſein wird.

Max Bach.

### Die Steuerfreiheit der Hofbauern von Hardt.

Von Amtsnotar Sapper in Eßlingen.

Wer kennt nicht aus Hauſſ's „Lichtenſtein“ den Pfeifer von Hardt?

In dieſem Hardt, einem am Südabhang der Filderhöhe im Oberamt Nürtingen — abſeits vom Weltverkehr — freundlich gelegenen Dörfchen, wurde vor einiger Zeit ein neues Grundbuch angelegt.

Dies gab Veranlaſſung, der Steuerfreiheit der Hofbauern in Hardt näher nach-zuſorſchen.

Die Oberamtsbeſchreibung von Nürtingen ſagt über die Umgebung Hardts:

„An dem waldigen Thalabhang, merkwürdig durch die zuſammengeſtürzten mächtigen Sandfelsbänke, gelangt man zu dem hohlen Stein oder der ſogenannten ‚Ulrichshöhle‘.

„Nach der Ausſage von Hardter Ortsangehörigen ſollen vor Jahren alte Waffenſtücke, Spieße etc. dort gefunden worden ſein.

„Von der Ulrichshöhle hat ſich folgende Sage erhalten, welche ſich übrigens „nicht auf gleichzeitige Quellen zurückführen läßt:

„Herzog Ulrich ſoll ſich in genannter Höhle auf ſeiner Flucht einige Tage aufgehalten haben und von den Hardter Hofbauern mit Lebensmitteln verſorgt worden ſein. Er habe ihnen dafür eine Gnadenbezeugung angeboten, ſie haben aber um nicht mehr als um die Erlaubnis gebeten, einen Fuchs, welcher ihnen Schaden gethan, zu töten. Herzog Ulrich habe ihnen nicht nur den Fuchs preisgegeben, ſondern auch Steuerfreiheit und Entlaſtung von Jagd- und Frohn-dienſten eingeräumt.“

Nachforſchungen über Entſtehung dieſes Privilegiums — ſowohl in der Orts-regiſtratur als im K. Haus- und Staatsarchiv — haben beſtimmte Anhaltspunkte

nicht ergeben. Demungeachtet dürfte es aber nicht uninteressant sein, das, was aus den Akten erhoben werden konnte, hier niederzulegen.

Thatfache ist, daß bis zum Jahr 1808 die Hofbauern zu Hardt „von allen Steuern, Jagd- und anderen Frohnen und sonstigen bürgerlichen Auflagen und Beschwerden befreit waren“, abgesehen von einer im Jahre 1739 anlässlich eines Krieges wider die Türken unter dem Titel „Türkenhülfe“ erhobenen Auflage von 12 fl. und zweimaligen außerordentlichen Beiträgen zu den Kriegskosten während der napoleonischen Kriege.

Worauf diese Steuerfreiheit sich gründete, mit welchem Zeitpunkt sie begonnen hat, und ob, beziehungsweise wann sie unterbrochen wurde, läßt sich urkundlich nicht mehr feststellen.

In den — im K. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart befindlichen „Kloster Kirchheimer Lagerbüchern“, und zwar aus den Jahren 1492 und 1526 (Zeit der österreichischen Herrschaft über Württemberg) ist von einer Steuerfreiheit der Hofbauern zu Hardt nicht die Rede. Dagegen heißt es in dem „renovirt Kloster Kirchheimer Lagerbuch“ aus dem Jahr 1575 S. 379 und 396 und — übereinstimmend damit — in „deselben Klosters Kirchheim Lagerbuch“ angelegt 1695, renoviert 1703, S. 611 bezüglich der Hofbauern zu Hardt:

„und sind obbestimmte Güter von Alters und bisher aller und jeder Steuer, bürgerlichen Auflagen und Beschwerden, desgleichen des Zehnten frei gewesen,“  
ferner S. 639:

„und sind alle und jede jetzt beschriebene, diesem Hof zugehörige Güter aller und jeder Zinse, Steuern, Reysens und Frohnens und sonst aller anderen bürgerlichen Auflagen oder Beschwerden, desgleichen auch die Wiesen des Zehnten von alters und bisher gegen männiglich allerdings frey gewesen.“

In der Ortsregistratur zu Hardt befindet sich ein Buch mit der Aufschrift:

„Hardter Höfe, Oberamts Nürtingen.“

„Dominii, Kloster Kirchheim.“

„Sammlung alt hergebrachter und neu bestätigter Gerechtigkeiten und Freyheiten. Colligiert anno 1764.

„Extrakt aus des Klosters Kirchheim u. T. Lagerbuch anno 1697 Part. 4. Fol. 612 über das dahin gehörige Hardter Hofgut.

„Steuern, Frohn, Zehend und andere Freyheiten.“

Aus diesem Buch geht hervor, daß Hardt im Jahre 1722 drei Hofbauern hatte: Hans und Martin Speidel, Joseph Keuerleber.

Dieselben haben bei der im Jahre 1722 vorgenommenen Steuerrevision um Bestätigung gebeten, daß nach den Akten Hardt niemals besteuert worden sei. Dies wurde den Hofbauern durch Dekret von Vogt und Ratschreiber zu Nürtingen, de dato 11. März 1722 bestätigt, mit dem Anfügen, „daß auch in den Steuerbüchern zu Oberenfingen, wohin Hardt gerichtsbar, nicht der geringste Fingerzeig vorhanden, daß von Hardt jemals was an Steuern begehrt, eingezogen noch gereicht worden, und ist nicht einmal ein Steuerbuch, Vermögensregister oder dergleichen etwas in diesem Ort gemacht oder aufgerichtet worden, vielmehr erkennen alle Amtspflegrechnungen, daß dieser Hof steuerfrey und allein zur Zeit eines Türkenkrieges zu einem gewissen Beitrag nach altem Herkommen verbunden sei.“

In einem im Königlichen Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart befindlichen Aktenfaszikel, „Steuerfreiheit von Hardt“ betreffend, liegt unter [3. eine Eingabe der Innwohner von Hardt an den Herzog, worin es heißt:

„Hardt, 12. April 1731.

„Die Innwohner bitten nochmahlen sie bei der über Mannesdenken genoffenen Steuerfreiheit nach dem Tenor Kirchheimer Lagerbuchs auß denen weiter angeführten Umständen gnädigst zu manuteniren oder die Sach weiter ohnparteyisch untersuchen zu lassen.“

„Antwort an Vogt zu Nürtingen.

„Er hätte bei denen neuerlich vorgekommenen triftigen Umständ als gleich mit der Execution innezuhalten auch obbemeldte Innhaber des Hardter Hofes bis auf weitere gnädige Verordnung ratione der Steuer nicht anzusehen.“

In dem in der Ortsregistratur zu Hardt befindlichen obenerwähnten Gerechtigkeitsbuch finden sich sodann herzogliche Refkripte in Abschrift:

d. d. Stuttgart, 25. April 1735,

„ „ 4. Mai 1761,

„ „ 1. Juni 1764,

„ „ 30. Januar 1795,

in welchen sämtlich die Freiheit der Hofbauern von Hardt von allen Steuern und Abgaben anerkannt, in dem letztgenannten Refkript noch ausdrücklich die Befreiung von der Verpflichtung zur Landmiliz ausgesprochen ist.

Im „Weg- und Luckenbuch“ von Hardt von 1798 findet sich eine Notiz, wornach im genannten Jahre Hardt „gleich dem ganzen Lande ohne Ausnahme“ — zur Kriegskontribution beigezogen wurde. Zu diesem Zweck hat eine Einschätzung des Grundeigentums stattgefunden. Der damalige Ortsvorsteher bemerkt dazu:

„Dieses habe ich Amtsverweiser in Hardt J. G. Keuerleber zum Wunder, weil daß no niemal im ganzen Lande so geschehen ist, aufgeschrieben, daß meine Nachfolger es finden können, wie es traktiert und angeschlagen worden ist und das Hundert hat nach dem Anschlag 1 fl. bezahlen müssen. Das hat nach der ganzen Markung ausgemacht 236 fl.“

Derfelbe Ortsvorsteher hat in dem vorgenannten „Weg- und Luckenbuch“ folgendes urkundlich niedergelegt:

„Hardt anno 1803 den 3. November.

„Hat der erste Curfürst zu Württemberg Ein Treibjagen d. 3. November in der Oberenfinger Huth abgehalten, hat auch zugleich des Herzogs Ulrichs Aufenthalt, welche er durch damalige große Kriegszeit sich hat verstecken müssen selbst besucht, da Hardt von dem Herzog Ulrich eine große Gnade erlangt haben, so hat auch der damalige Ortsvorsteher Namens Johann Georg Keuerleber Eine Gnade erlangt durch seinen Einigen Sohn, welchem er damallen ein Alter zum Heurathen hat heraus suplicieren wollen und es gar keinen Fortgang gehabt hat und da unser Durchlauchtster Curfürst auf der Jagd gewesen ist und mit dem Ortsvorsteher selbst gesprochen hat, so hat er wie er von der Jagd nach Hause gekommen ist, gleich das Alter durch seine eigene Hand herausgegeben und auf höchsten Befehl befohlen, daß des Ortsvorstehers sein Sohn sein Alter zum Heurathen erlaubt seie.

„Gott vergelte ihm seine Gnade in der Ewigkeit.

„Das hat geschrieben der Ortsvorsteher, der diese Gnade erlangt hat, Namens Johann Georg Keuerleber, damaliger Ortsvorsteher in Hardt, den 3. November 1803.“

Den vorgenannten, die Steuerfreiheit von Hardt bestätigenden Urkunden steht nun aber der Inhalt eines in der Ortsregistratur zu Hardt befindlichen Dokuments entgegen. Ein Buch mit der Aufschrift

## Hardter Steuerbuch. 1596.

Diefes Buch, welches eine genaue Befchreibung der damaligen Steuermarkung Hardt nach Befitzern und den ihnen gehörigen einzelnen Gutsparzellen enthält, giebt Kunde von einem vollständig ausgebildeten Schätzungs- und Steuerfyftem, das damals bezüglich der Hardter Hofbauern in Anwendung kam.

Der Inhalt des Buches thut ferner dar, daß zur Steuermarkung neben den Lehengütern „frei eigene“ gehörten, und daß diefe nicht nur im Eigentum der Hardter Hofbauern, fondern auch von fogenannten Ausmärkern fich befanden.

Das Buch beginnt mit folgender Einleitung:

„Als man zählt von der gnadenreichen Geburt unfere lieben Herrn und Heilands Jefu Chrifti Taufend fünfhundert neunzig und fechs Jahr am Tage Conradi und Volgendetag auf gueth Anfehen und amtliches Gehaiß des ehreuveften, fonders Fürnemen Balthafar Mithfchellins, Vogts zue Nürtingen, hab ich Andreas Weckherlin, derzeit gefchworener Stadtfchreiber dafelbften, alle diejenigen Güter in Hardter Markung, Zwing und Bänn gelegen, fo von alther und bisher befteuert worden, nachdem felbige zuvor in keinem ordentlichen Steuerbuch begriffen gewesen, im perfönlichen Beifein und mit Verhelfen der erfamen und befeheidenen Michael Labengayren, Endriß Hofmaifters, Hans Muckenfueßen und Jörgen Schäublens, Mayer zu Hardt,

## Item

Jakob Braunen, Schultheißen, Bernhard Feeleyfins, Marx Kraußhaaren und Hans Laubengayern, Gefchworenen zu Oberenfingen, auch Peter Kullen, Schultheißen und Hannfen Weinmanns des Gerichts zue Wolfchlugen — Insonderheit hiezu verordnet.

„Von den Innhabern fammt und fonders, mit Vleiß erkundiget, befchrieben und in dieß Buech zusammengetragen. Sodann feien hernacher alle folche Güter von Stuckh zu Stuckh durch benannte Perfönen für Handt genommen, erwogen und auf das gleicheft es immer fein mögen, äftimiert und angefehlagten worden, Innmaßen underfchiedlich hiernach folget.

„Und ift hierinnen proteftando vorbehalten, da fich künftig über kurz oder lang befinden würde, daß ein oder mehr Stuckh und Guet, in Hardter Zwing und Bänn gelegen, fo von alther dahero die Steuer geben diefem Buech niteinverleibt, fondern aus Unwißenheit, oder Überfehen ausgelaffen worden wäre, dafelbig dem Weyler keineswegs präjudicirlich, fondern am Weg als den andere dahero gehörig, auch gebührender äftimation nach zue gleich andere Guetern befteuert werden folle.“

Mit dem Jahre 1600 fchließen diefe Steuernotizen.

Die eingehendften Nachforfchungen nach Urfprung, Verlauf und Ende diefer Steuererhebung waren gänzlich erfolglos.

Vergleicht man nun die vorliegenden Dokumente, fo ergibt fich:

1. daß die Kirchheimer Lagerbücher bis zum Jahre 1526 einer Steuerfreiheit der Hardter Hofbauern nicht erwähnen;
2. daß diefe Lagerbücher im Jahre 1575 und in gleichem Wortlaut 1695 ff. den Hardter Hof als von „altershero“ steuerfrei bezeichnen;
3. daß diefes Privilegium im Jahre 1722 vom herzoglichen Vogt als zu Recht bestehend beftätigt und
4. daß, nachdem ums Jahr 1731 von herzoglichen Steuerbeamten der Verfuch gemacht worden zu fein fcheint, Hardt zur Steuer beizuziehen, eine Reihe von herzoglichen Refkripten ergangen find, welche die Steuerfreiheit ausdrücklich fanktionieren.

Daraus dürfte zu schließen sein:

- a) daß der Beginn der Steuerfreiheit in die Zeit zwischen 1526 und 1575 fällt;
- b) daß im Jahre 1596 das Privilegium unterbrochen wurde (auf wie lange? ist unbekannt), daß es aber jedenfalls
- c) im Jahre 1695 wieder in Kraft war und bis zum Jahre 1808 unangetastet erhalten blieb.

Über den Ursprung der Steuerfreiheit fehlt es an urkundlichen Nachrichten. Die Sage, daß das Privilegium einem Gnadenakt des Herzogs Ulrich seine Entstehung verdanke, war nach dem Zeugnis des Ortsvorstehers Keuerleber (siehe oben) im Jahre 1803 im Volksbewußtsein als historische Thatfache feststehend; ein Umstand, der — wie die Erfahrung lehrt — in solchen Fällen noch nichts beweist.

Es trifft zwar zu, daß in die mutmaßliche Zeit des Beginns der Steuerfreiheit auch die Regierungszeit des Herzogs Ulrich fällt, andererseits aber leidet die Sage von dem Versteck Ulrichs in der Höhle bei Hardt an großen Unwahrscheinlichkeiten.

Herzog Ulrich hat sich nach seiner erstmaligen Vertreibung aus dem Land im Frühjahr 1519 von Tübingen aus durch den untern Schwarzwald in die Pfalz geflüchtet. — Das wußte die Regierung zu Stuttgart, aber unbekannt war es ihr, bei wem er auf dem Wege nach Mömpelgard „Untersehlauf“ gefunden. (Siehe Heyd, Ulrich Herzog von Württemberg 1841, Bd. I S. 556 und Pfaff, Geschichte von Württemberg 1836, Bd. II S. 639 ff.)

Daß der Herzog, wie Hauff in seinem „Lichtenstein“ erzählt, sich — vom „Pfeiffer“ von Hardt geführt — damals längere Zeit in der Nebelhöhle verborgen gehalten hätte, beruht unzweifelhaft auf Erfindung. Ebenso wenig läßt sich die Person des „Pfeiffers“ irgendwie historisch nachweisen, wenn auch in Hardt noch das Haus gezeigt wird, das der „Pfeiffer“ bewohnt haben soll.

Am 14. Oktober 1519 mußte Ulrich abermals fliehen. Siehe Heyd l. c. Bd. I, S. 586.

Er wendete sich nach der Schweiz. Heyd l. c. Bd. II, S. 11.

Daß der Herzog auf dem Wege dahin in Hardt vorübergehend Zuflucht gefunden und den Hofbauern bei diesem Anlaß das fragliche Privilegium verliehen hätte, ist nicht ausgeschlossen.

Beglaubigt aber ist die Sage durch Zeitgenossen in keiner Weise und sachlich sehr unwahrscheinlich.

Näher liegend wäre die Annahme, daß die Hardter Hofbauern den Herzog bei seiner Rückkehr ins Land im Herbst 1519 mit Geld unterstützten (über seine bedrängte Lage siehe Pfaff l. c. Bd. I S. 586), und daß er ihnen dafür genanntes Privilegium verliehen hätte.

Was sodann die Unterbrechung der Steuerfreiheit im Jahre 1596 angeht, so fällt diese in die Regierungszeit des Herzogs Friedrich. Derselbe trachtete eine allgemeine Steuergleichheit im Lande einzuführen und stellte deshalb Steuer-„Renovatoren“ zur Neueinschätzung der Güter auf. (Siehe Pfaff l. c. Bd. III S. 200.)

Er versuchte in seiner Geldnot mehrfach — ohne Zustimmung resp. gegen den Willen der Landstände — Steuern umzulegen (Pfaff l. c. Bd. III S. 229 ff.), und man wird wohl annehmen dürfen, daß unter dieser Regierung das Privilegium vorübergehend außer Wirkung gesetzt worden ist.

Eine historische Grundlage für diese Annahme läßt sich aber zur Zeit nicht beibringen und es ist bis jetzt nicht gelungen, die Entstehung resp. die Unterbrechung der Hardter Steuerfreiheit urkundlich nachzuweisen.

Praktische Bedeutung hat das Privilegium anno 1808 verloren, in welchem Jahr die Gemeinde zur allgemeinen Landessteuer beigezogen wurde.

(Reßkript der Ober-Finanzkammer vom 23. Mai 1808, wonach fämtliche bis dahin steuerfrei gewesenen Grundstücke im ganzen Lande zur Steuer beigezogen wurden.)

Über die Beiziehung Hardts zur allgemeinen Landessteuer wird im Ort selbst erzählt:

Der damalige König Friedrich habe die Aufhebung des seitherigen Privilegiums mit den Worten motiviert: „der Haberbrei, den die Hardter seinem Ahnherrn Herzog Ulrich seiner Zeit geliefert, dürfte nunmehr zur Genüge bezahlt sein.“

Haben somit die Nachforschungen seither nur zu einem negativen Resultat geführt, so wäre es um so dankenswerter, wenn von anderer Seite weiteres zu Beleuchtung dieser Frage dienendes Material beigebracht werden könnte.

## Aus den Büchern des Steuermeisters und des Stadtschreibers der Reichsstadt Ravensburg von 1470—1612.

Von T. Hafner.

Das Steuerwesen der einstigen Reichsstadt wurde in alten Zeiten vielfach umgeändert, denn von 1591 bis 1775 finden sich fünf verschiedene Steuerordnungen vor. Die Grundzüge derselben bestehen bei allen darin, daß eine Vermögens- und eine Kopf- oder Leibsteuer erhoben wurde. Bis zum Jahr 1590 betrug die Steuer von einer Mark (= ein Silberbarren reines Silber, im Mittelalter etwa 40—50  $\text{fl.}$  unseres Geldes) liegendem Gut 1 Heller, von einer Mark fahrendem Gut 1 Pf., von 1591 an 1 Pf. beziehungsweise 2 Pf. Die Kopf- oder Leibsteuer betrug beim Bürger in frühester Zeit 1 Schilling (12 Pf.), 1381 18 Pf., 1591 3 Schilling. Später wurde die Steuer dahin normiert, daß dieselbe vom Liegenden aus 100  $\text{fl.}$  10 Kreuzer, vom Fahrenden aus 100  $\text{fl.}$  20 Kreuzer, die Leibsteuer bei Einheimischen von einem Ehepaar 1  $\text{fl.}$ , von einem Knecht 12 kr., von einer Magd 6 kr. betrug. Fremde und Schutzverwandte hatten das Doppelte zu bezahlen. Die Besteuerung beruhte lediglich auf der eigenen Vermögensangabe des Steuerpflichtigen, die er bei seinem Bürgereid zu machen hatte, daher die Benennungen Eidsteuer, Eidsteuerzettel u. s. w. Wer steuerbares Gut verschwieg, ging seines Bürgerrechts verlustig und das betreffende Gut fiel der Stadt anheim. Was zum eigenen Gebrauch für die Haushaltung bestimmt war, war steuerfrei. Kapitalien, welche „völlig flüssig und zinsbar“ waren, wurden mit 20 kr., was den halben Zins trug, mit 10, und was Viertelzins abwarf, mit 5 kr. pr. Hundert versteuert. Aus Kapitalien, die zu  $4\frac{1}{2}\%$  oder  $4\%$  ausstanden, mußten 16 und 17 kr. vom Hundert bezahlt werden. Guthaben, sofern dieselben „für liquid flüssig“ erkannt wurden, waren wie gute Kapitalien mit 20 kr., andere, mehr zweifelhafter Natur, mit 10 oder 5 kr. zu versteuern; solche, welche nicht eingetrieben werden konnten, waren steuerfrei.

Später kam auch eine Art Verbrauchssteuer auf; ein Magistratsbeschluß von 1639 lautet: Weil die Metzger, Wirt und andere den Pfennig geben müssen, also sollen die Bierfieder auch den Pfennig geben.

Derjenige, welcher die Steuer einzog und Buch darüber führte, hatte den Titel Steuermeister; derselbe konnte zugleich auch Stadtschreiber sein, daher lautet die Überschrift von 1482: „des Stadtschreibers Stuirbuch“. Als solche Beamte werden genannt: Paul Schindelin, Hans Humpiß jung, Konrad Humpiß, Sonthaim, Nydeck (Neideck) u. a., also lauter Patrizier. Dem Steuermeister waren Kontrollbeamte beigegeben, „zu ihm gesetzt“; vielleicht war dies auch eine Art Steuerkommission. Als solche wird 1482 genannt: Peter Schnitzer, Bürgermeister, Wilhelm von Nydeck, alter Bürgermeister, Thoma Mayer, Jakob Murer, Oberzunftmeister, Hans Wolfartshofer jung, Peter Wolfartshofer, Christian Tollinger, Hans Stengelin.

Die ältesten Steuerbücher haben Folioformat, jeder Jahrgang umfaßt ca. 150 Blätter Holbeinpapier, wenigstens hat es als Wasserzeichen den bekannten Ochsenkopf. Auf jeder Seite